

42. Im Historischen Jahrbuch XXIII, 76 ff. bestimmt M. Jansen das Todesjahr des Gobelinus Persona — 1421 — auf Grund eines Nekrologs aus dem Kloster Böddeken. A. H.

43. In der Festschrift des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen p. 17 ff. publiciert B. Bretholz das von ihm im mährischen Landesarchiv wiederaufgefundene bisher vermisste Schlussblatt zum sog. Granum catalogi praesulum Moraviae (vgl. N. A. XVII, 635 n. 206). Es ergibt sich daraus, dass dieser Bischofskatalog um 1420 angelegt worden ist und 1435 eine Fortsetzung von zweiter Hand erhalten hat. Die so erhaltenen Nachrichten umfassen die Jahre 1417—35. H. W.

44. In den Freiburger Geschichtsblättern Jahrg. VIII p. 1 ff. publiciert A. Büchi Freiburger Aufzeichnungen aus den Jahren 1435—1452. H. W.

45. In den Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Alterthumsvereins XXI, 173—181 giebt L. Schmidt zu der 1896 veröffentlichten Ausgabe der Chronik des Hartung Cammermeister von R. Reiche einige werthvolle Ergänzungen aus einer von dem Herausgeber leider nicht benutzten Dresdener Hs. (vgl. N. A. XXII, 589 n. 151). E. D.

46. Ueber Leben und Werke des flandrischen Chronisten Adrien de But, des Geschichtschreibers von Kloster Dunes (gest. 1488), handelt eingehend V. Fris in den Comptes rendus der belgischen Commission royale d'histoire 5. Ser. XI, 517 ff., wo insbesondere der Nachweis der von de But benutzten Quellen dankenswerth ist. Auch die sich unmittelbar anschliessende Untersuchung über den 1597 gestorbenen flandrischen Geschichtschreiber Nicolas Despars, Verf. einer Chronik bis 1492, verdient aus dem gleichen Grunde Beachtung.

47. Aus einer jüngeren Redaction der von ihm herausgegebenen ältesten Thorner Stadtchronik druckt R. Toeppen (Zeitschr. des Westpreuss. Geschichtsvereins Heft 44 p. 161 ff.) die zu dieser gemachten, auf Simon Grunau zurückführenden Zusätze und eine selbständige Fortsetzung von 1548—1593 ab. H. W.

48. In Folge des N. A. XXVII, 538 n. 207 besprochenen Aufsatzes von H. Brunner giebt B. Sepp zu seinem ebenda erwähnten Aufsatz über die Lex Baiu-